



**BERNER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE BERNOIS**

Statuten

beschlossen von der HV am 8. Juni 2018

Inhalt

I. Grundlagen	3
Name, Sitz und Gliederung	
Verhältnis zum Schweizer Heimatschutz	
Zweck und Zielsetzungen	
Zuständigkeiten	
Aufgaben	
II. Mitgliedschaft	3
III. Regionalgruppen	4
IV. Organisation	5
Organe	
Hauptversammlung	
Vorstand	
Geschäftsleitung	
Revisionsstelle	
Administration	
Bauberatung	
Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben	
V. Finanzielles und Formelles	7
Schlussbestimmungen	8

I. Grundlagen

Art. 1

Name, Sitz und Gliederung

Der «Berner Heimatschutz» (BHS) ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er gliedert sich in Regionalgruppen.

Art. 2

Verhältnis zum Schweizer Heimatschutz (SHS)

Der BHS ist die Berner Sektion des SHS.

Er anerkennt dessen Statuten. Sein Wirkungsgebiet umfasst den Kanton Bern.

Art. 3

Zweck und Zielsetzungen

Der BHS übernimmt die Zielsetzungen des SHS gemäss dessen Statuten. Er setzt sich namentlich ein für:

1. den Schutz, die Pflege und die angemessene Nutzung von Baudenkmalern, Ortsbildern, Kulturlandschaften sowie anderen kultur- und naturhistorischen Zeugnissen;
2. eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Raumordnung und Siedlungsentwicklung;
3. die sorgfältige Planung, Gestaltung und Umsetzung von Bauten, Anlagen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten;
4. zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege sowie des damit verbundenen traditionellen Handwerks;
5. einen schonenden Umgang mit Ressourcen.

Art. 4

Zuständigkeiten

Der BHS ist zuständig, Rechtsmittel gegen Entscheide für Bereiche zu ergreifen, die den Zweckartikel betreffen.

Geschäfte von überkantonalem Interesse leitet der BHS mit seiner Stellungnahme an den SHS weiter oder betreut sie in dessen Auftrag.

Einsprachen gegen Baugesuche, Zonenpläne, Teilbauordnungen und dergleichen erheben die Regionalgruppen in Vertretung des BHS. Sie entscheiden auch über einen allfälligen Rückzug. Die Regionalgruppen handeln durch ihren Vorstand.

Die Geschäftsleitung des BHS hat die gleichen Möglichkeiten.

Für Beschwerdefälle ist alleine die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 5

Aufgaben

Der BHS

- a) betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des Zweckartikels;
- b) wirkt auf die Gesetzgebung ein, vor allem im Gebiet des Bau- und Planungsrechts;
- c) macht Eingaben und Vernehmlassungen an Behörden;
- d) ergreift wo nötig Rechtsmittel;
- e) erarbeitet Grundlagen und Inventare;
- f) arbeitet in der Raumplanung mit;
- g) unterhält eine Bauberatung;
- h) gewährt und vermittelt Beiträge;
- i) arbeitet mit zielverwandten Organisationen, insbesondere mit der «Stiftung Berner Heimatschutz» zusammen.
Er kann solchen Organisationen die Erfüllung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise überlassen oder übertragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Voraussetzungen und Arten der Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des BHS werden, sofern sie mit den Pflichten nach Art. 7 dieser Statuten einverstanden ist, sei es als:

- a) Einzel-, Familien- und Paarmitglied (natürliche Personen);
- b) Jugendmitglied/Einzelmitglied bis zum 30. Altersjahr;
- c) Kleinkollektiv-Mitglied (Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts), Fördermitglied;
- d) Kollektivmitglied (Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts).

Die Mitglieder des BHS sind gleichzeitig Mitglieder des SHS und der Regionalgruppe ihres Wohnsitzes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied fördert den Vereinszweck im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Pro Mitgliedschaft besteht Anspruch auf eine Stimme.

Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht sowohl auf der Ebene des BHS als auch in der Regionalgruppe seines Wohnsitzes.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

Art. 8

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Heimatschutz in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

Art. 9

Doppelmitgliedschaft

Doppelmitgliedschaften sind möglich. Mitglieder können neben der Sektion des Wohnsitzes auch Mitglied bei weiteren Sektionen sein.

Art. 10

Austritt

Der Austritt aus dem BHS kann jederzeit erklärt werden, berührt jedoch die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht.

Der Austritt aus dem BHS hat den Austritt aus der Regionalgruppe und dem SHS zur Folge.

Art. 11

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand abschliessend nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und des Vorstands seiner Regionalgruppe.

Möchte der SHS ein Mitglied ausschliessen, so kommen seine Statuten zur Anwendung.

Wer seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, verliert automatisch die Mitgliedschaft.

III. Regionalgruppen

Art. 12

Bestand und Bezeichnung

Die Regionalgruppen konstituieren sich unter den Bezeichnungen «Berner Heimatschutz, Regionalgruppe WW», «Berner Heimatschutz, Region XX», «Berner Heimatschutz, Gruppe YY» oder «Patrimoine Bernois, groupe ZZ» als eigenständige Vereine im Sinn von Art. 60ff. ZGB. Sie geben sich ihre Statuten selbst. Diese dürfen weder mit den Statuten des BHS noch mit denjenigen des SHS im Widerspruch stehen.

Die Wirkungsgebiete der einzelnen Regionalgruppen werden im Geschäftsreglement des BHS bezeichnet.

Art. 13

Zusammenarbeit des BHS mit den Regionalgruppen

Die Regionalgruppen verwirklichen in ihrer Region die in den Statuten des BHS umschriebenen Ziele.

Anliegen von lokaler oder regionaler Bedeutung werden von den Regionalgruppen betreut.

Die Zusammenarbeit des BHS mit den Regionalgruppen umschreibt das Geschäftsreglement.

Die Regionalgruppen haben Reglemente und Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes des BHS zu beachten.

Art. 14

Sanktionsmöglichkeiten

Kommt eine Regionalgruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHS nicht nach, kann der Vorstand zur Wahrung der übergeordneten Interessen geeignete Massnahmen, namentlich die Streichung von finanziellen Beiträgen an die betreffende Regionalgruppe anordnen.

Führen diese nicht zum Ziel, kann die Hauptversammlung die betreffende Regionalgruppe aus dem BHS ausschliessen und ihr verbieten, den Namen «Berner Heimatschutz, Regionalgruppe...» zu benützen.

IV. Organisation

Art. 15

Organe

Die Organe des BHS sind:

- a) Die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Die Organe werden unterstützt durch:

- e) Die Administration;
- f) die Bauberatung;
- g) Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben.

Art. 16

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

- a) Auf Beschluss des Vorstands;
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Regionalgruppen oder von einem Zehntel aller Mitglieder des BHS unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung finden sinngemässe Anwendung.

Art. 17

Einberufung der Hauptversammlung

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag. Sie nennt die zu behandelnden Geschäfte.

Art. 18

Anträge an die Hauptversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Falls die Hauptversammlung einen solchen Antrag für erheblich erklärt, wird er an der nächsten Hauptversammlung behandelt.

Art. 19

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat die folgenden Befugnisse, über die sie mit einfachem Mehr entscheidet: Sie

- a) setzt die Statuten fest und ändert sie;
- b) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen;
- c) wählt den Leiter (Bauberaterobmann) oder die Leiterin der Bauberatung sowie ihre beiden Stellvertretungen;
- d) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung;
- e) wählt die Revisionsstelle;
- f) ernennt Ehrenmitglieder;
- g) genehmigt den Jahresbericht;
- h) genehmigt die Jahresrechnung;

- i) erteilt dem Vorstand Decharge;
- j) legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest;
- k) entscheidet über die Anträge des Vorstands;
- l) behandelt Anregungen und Anträge der Mitglieder;
- m) beschliesst die Bildung, Veränderung oder Zusammenlegung von Regionalgruppen;
- n) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des Stiftungsrats der «Stiftung Berner Heimatschutz».

Mit dem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen beschliesst die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung nimmt Kenntnis:

- o) vom Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- p) vom Geschäftsbericht der «Stiftung Berner Heimatschutz».

Art. 20

Abstimmungen und Wahlen

Es wird offen abgestimmt. Der oder die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Wahlen ist geheime Stimmabgabe möglich, sofern die Mehrheit dies verlangt.

Art. 21

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen;
- c) dem Leiter oder der Leiterin der Bauberatung;
- d) den Präsidenten oder Präsidentinnen der Regionalgruppen;
- e) höchstens drei weiteren Mitgliedern mit klar definierten Aufgaben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 22

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand legt die Leitlinien des BHS fest und überwacht die Einhaltung des Vereinszwecks.

Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen und sichert so den Zusammenhalt des BHS.

Zu seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich gehören insbesondere:

- a) Die Hauptversammlung vorbereiten und einberufen;
- b) das Protokoll der Hauptversammlung nach der Vernehmlassung bei den anwesenden Mitgliedern genehmigen;
- c) die nötigen Reglemente erlassen;
- d) die Statuten der Regionalgruppen vor deren Genehmigung überprüfen;
- e) das Vereinsvermögen verwalten;
- f) den Anteil der Regionalgruppen am Mitgliederbeitrag festlegen;
- g) zur Wahrung der übergeordneten Interessen geeignete Massnahmen, namentlich die Streichung von finanziellen Beiträgen gegen Regionalgruppen, anordnen, falls eine Regionalgruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHS nicht nachkommt;
- h) über den Zweck und den finanziellen Rahmen der Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben befinden;
- i) über Anträge der «Stiftung Berner Heimatschutz» beschliessen.

Art. 23

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) Dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen;
- c) dem Leiter oder der Leiterin der Bauberatung;
- d) höchstens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands mit klar definierten Aufgaben;
- e) einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Administration mit beratender Stimme.

Art. 24

Aufgaben der Geschäftsleitung

Sie ist das ausführende Organ des BHS. Zu ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich gehören insbesondere:

- a) Den Verein nach aussen vertreten;
- b) die Vorstandssitzungen vorbereiten und einberufen;
- c) die Beschlüsse des Vorstands ausführen;
- d) den Vorstand über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden halten;
- e) delegierte Arbeiten überwachen;
- f) das Personal für die administrativen Bereiche auswählen und anstellen;
- g) Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben bestellen und begleiten;
- h) über das Ergreifen von Rechtsmitteln entscheiden.

Weitere Aufgaben umschreibt das Geschäftsreglement.

Art. 25

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand. Sie erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht und stellt Antrag. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26

Administration

Die Administration untersteht der Geschäftsleitung; ihre Gliederung und Aufgaben sind im Geschäftsreglement umschrieben.

Art. 27

Bauberatung

Der BHS unterhält eine Bauberatung. Die Regionalgruppen bestellen die Bauberatung in ihrem Gebiet selber. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in den Richtlinien für die Bauberatung umschrieben.

Der (kantonale) Leiter oder die Leiterin der Bauberatung koordiniert sie und präsidiert die Bauberatungs-Konferenz. Diese besteht aus:

- a) Dem Leiter oder der Leiterin;
- b) den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen;
- c) den Obleuten der regionalen Bauberatungen.

Die Aufgaben sind im Geschäftsreglement und in den Richtlinien für die Bauberatung umschrieben.

Art. 28

Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben

Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Vorstand befindet über den Zweck und den finanziellen Rahmen. Die Geschäftsleitung setzt sie ein und begleitet ihre Tätigkeit.

V. Finanzielles und Formelles

Art. 29

Geldmittel

Der BHS hat für seine Aufgaben vor allem folgende Geldmittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand;
- c) Erträge aus Dienstleistungen;
- d) allfällige Vermögenserträge;
- e) Erträge aus Sammlungen und Aktionen;
- f) Zuwendungen (Gönnerbeiträge), Schenkungen und Vermächnisse.

Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 30

Zeichnungsberechtigung

Für alle bindenden Verpflichtungen rechtlicher und finanzieller Art ist Kollektivunterschrift zu zweit erforderlich. In der Regel zeichnen der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung. Ausnahmen regelt das Geschäftsreglement.

Art. 31

Beiträge an die Regionalgruppen

Den Regionalgruppen kommt ein Teil des Mitgliederbeitrags zu.
Ihnen können für spezielle Aktivitäten zusätzliche Mittel zugesprochen werden.
Beiträge können auch gekürzt oder gestrichen werden (Art. 22 g).

Art. 32

Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane

Die Vereinstätigkeit der Mitglieder ist in allen Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich. Entschädigungen für die Bauberatung und für besondere Aufgaben sind möglich.

Art. 33

Haftung

Für die Verpflichtungen des BHS haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 34

Vorgehen bei Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehr über die Auflösung des BHS.
Von der beabsichtigten Auflösung des BHS wird der SHS mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung verständigt.

Die Hauptversammlung bestimmt über die Verwendung von Archiv und Vermögen des BHS.

Das Vermögen darf nur einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution in der Schweiz mit ähnlichem Zweck übertragen werden.

Schlussbestimmungen

Von diesen Statuten besteht eine französische Übersetzung. Bei Unklarheiten ist die deutsche Fassung verbindlich.

Die vorliegenden überarbeiteten Statuten ersetzen die bisherigen «Statuten» des Berner Heimatschutz vom 28. Mai 2011 mit den am 24. Mai 2014 erfolgten Änderungen und Ergänzungen.

Beschlossen von der Hauptversammlung des BHS am 8. Juni 2018 in Bern.

Geändert von der Hauptversammlung des BHS am 22. Juni 2019 in Meiringen.

Der Präsident:

Luc Mentha

Die Vizepräsidentin:

Isabelle Claden